

Bundessozialgericht
- 5 RJ 126/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Oktober 1974

Amtsinspektor
als Urk.-Beamter
d. Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und D ü n g e l h o f f für Recht erkannt :

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 1973 aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 23. November 1971 zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1905 geborene Kläger befand sich vom 2. August bis 5. September 1962 auf Kosten der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) in einer Sanatoriumskur; am 1. August 1962 hatte er unbezahlten Urlaub genommen. Bei Kurentlassung wurde eine Schonung bis 19. September 1962 empfohlen. Am 27. September 1962 nahm der Kläger seine Arbeit wieder auf.

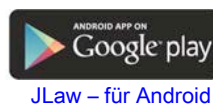
Mit Bescheid vom 28. September 1970 bewilligte die Beklagte dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit. Der Rentenberechnung legte sie dabei für das Jahr 1962 Pflichtversicherungszeiten bis zum 31. Juli und ab 27. September 1962 zugrunde.

Hiergegen hat der Kläger Klage mit dem Ziel erhoben, den Monat August 1962 als Ausfallzeit rentensteigernd angerechnet zu erhalten. Er hatte in zweiter Instanz Erfolg: Mit dem angefochtenen Urteil vom 21. Februar 1973 hat das Landessozialgericht (LSG) die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts (SG) vom 23. November 1971 aufgehoben und der Klage stattgegeben. In der Begründung heißt es, es könne kein Zweifel daran bestehen, daß der Arbeitsausfall des Klägers am 1. August 1962 durch die am 2. August 1962 begonnenen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit im Sinne der auf dem Gebiete des Sozialrechts geltenden Ursachenlehre wesentlich bedingt gewesen sei. Es bedürfe keiner besonderen Begründung, daß vor Antritt einer Kur zwangsläufig verschiedene, mit Zeitaufwand verbundene Vorbereitungen zu treffen seien, wie die Klärung von Verkehrsverbindungen, Einkäufe, Regelung persönlicher Ange-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

legenheiten für die Dauer der Abwesenheit und dergleichen mehr. Ein vollschichtig arbeitender Versicherter könne diese Vorbereitungen normalerweise nur treffen, wenn er sich zu diesem Zweck zusätzlich einen freien Tag verschaffe. Das gelte besonders dann, wenn er auf Montage gearbeitet habe. Rechne man aber den 1. August 1962 hinzu, so sei die versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) um insgesamt einen Monat, nämlich um den ganzen Monat August 1962 unterbrochen worden.

Mit der zugelassenen Revision tritt die Beklagte dieser Entscheidung entgegen. Sie trägt vor: § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO habe in seiner ursprünglichen Fassung eine "länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit" zum Gegenstand gehabt. Es sei kein Grund ersichtlich, daß der Gesetzgeber nunmehr anders als früher die zeitliche Mindestregelung auf die Unterbrechung und nicht auf die Ausfallzeit als solche habe abstellen wollen. Die in § 1259 Abs. 1 Satz 2 RVO getroffene Regelung über die unmittelbare Aufeinanderfolge mehrerer Ausfallzeiten bestätige diese Auffassung. Unter einer Unterbrechung verstehe § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO keine Zeitspanne, sondern lediglich den Vorgang des Wechsels von der Beschäftigung zur Ausfallzeit. Auch aus Billigkeitsgründen könne nicht anders entschieden werden. Nach Entstehungsgeschichte und systematischer Auslegung verlange § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO, daß die Arbeitsunfähigkeit oder die Maßnahme nach § 1237 RVO mindestens einen Kalendermonat andauert haben müsse.

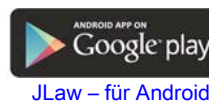
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 21. Februar 1973

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß nach Sinn und Zweck des Gesetzes eine Ausfallzeit immer dann berücksichtigt werden müsse, wenn hierfür unter dem Gesichtspunkt eines Ausgleichs von versicherungsrechtlichen Nachteilen, die dem Versicherten andernfalls durch eine unfreiwillige und unverschuldete Unterbrechung der Beitragsleistung entstanden wären, ein Bedürfnis bestehe. Das sei hier der Fall.

II.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind bei der Rentenberechnung zu berücksichtigende Ausfallzeiten u.a. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mindestens einen Kalendermonat unterbrochen worden ist, wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß, die Frage grundsätzlich zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Anwendung der genannten Bestimmung die für Vorbereitungen auf eine Maßnahme der Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit aufgewendete Zeit rechtlich wie die Maßnahme selbst behandelt werden könnte. Der vom LSG festgestellte Sachverhalt bietet keinen Anhalt für die Annahme, daß der Kläger die im konkreten Fall notwendigen Vorbereitungen vor Antritt der Kur am 2. August 1962 nicht zumutbar auch ohne Unterbrechung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung hätte treffen können. Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe vor Kurantritt Verkehrsverbindungen klären, Einkäufe machen und persönliche Angelegenheiten regeln müssen. Diese Feststellungen vermögen das angefochtene Urteil nicht zu tragen. Dem Kläger stand genügend arbeitsfreie Zeit - etwa nach Feierabend oder am arbeitsfreien Samstag - zur Verfügung, um Verkehrsverbindungen zu erfragen sowie einige Einkäufe und persönliche Angelegenheiten zu erledigen. Es war ihm auch zuzumuten, im auch sonst üblichen Umfang Familienangehörige, Verwandte und Bekannte um Mithilfe zu bitten. Es kann daher auch nicht ins Gewicht fallen, daß sich der Kläger "auf Montage" befand.

Nach allem sind die vom LSG angeführten Kurvorbereitungen nicht dafür verantwortlich, daß der Kläger am 1. August 1962 nicht versicherungspflichtig gearbeitet hat.

Selbst eine weite Auslegung des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 RVO stützt daher nicht die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung des Klägers vor dem 2. August 1962 kurbedingt war.

Dauerte aber die kurbedingte Arbeitsunterbrechung nicht den vollen Kalendermonat August 1962, so kann dieser Monat nicht als Ausfallzeit anerkannt werden. Auf die Revision der Beklagten war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)